

142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen):
Drittes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift
Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift
Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift
Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift
Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift
Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift und
Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift

Die „Urkunden des Weltpostvereins“ regeln den Postdienst zwischen den 169 Mitgliedsländern dieser Organisation. Darüber hinaus sind diese internationalen Abkommen die rechtliche Grundlage für die Arbeitsweise des Weltpostvereins, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Urkunden werden vom Weltpostkongreß — dem obersten Organ des Weltpostvereins — beschlossen, an dem die bevollmächtigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsländer teilnehmen. In der Regel tritt der Kongreß spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Urkunden des vorangehenden Kongresses zusammen. Bei jedem Kongreß werden die „Urkunden des Weltpostvereins“ erneuert. Die Satzung des Weltpostvereins (Constitution de l'Union postale universelle) wurde vom XV. Weltpostkongreß in Wien 1964 beschlossen (BGBl. Nr. 350/1965). Die von den Kongressen von Tokio 1969 und Lausanne 1974 angenommenen Änderungen zur Satzung wurden im Ersten Zusatzprotokoll (BGBl. Nr. 399/1971) und im Zweiten Zusatzprotokoll zur Satzung des Welt-

postvereins (BGBl. Nr. 470/1976) zusammengefaßt. Der Kongreß von Hamburg 1984 beschloß das Dritte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins. Der XIX. Weltpostkongreß fand über Einladung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 18. Juni bis 27. Juli 1984 in Hamburg statt; die vom XIX. Weltpostkongreß beschlossenen „Urkunden des Vereins“ wurden am 27. Juli 1984 in Hamburg — auch von der österreichischen Delegation — unterzeichnet.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1. Drittes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins

Das Dritte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins enthält die vom XIX. Weltpostkongreß beschlossenen Änderungen dieser Satzung (BGBl. Nr. 350/1965).

Artikel I, II und III des Dritten Zusatzprotokolls:

Die Verwaltungskonferenzen und die Sonderkommissionen — bisher „nichtständige Organe“ des Weltpostvereins — wurden abgeschafft.

Organe des Vereins sind jetzt nur mehr der Kongreß, der Vollzugsrat, der Konsultativrat für Poststudien und das Internationale Büro (Artikel 13 der Satzung).

Seit der Schaffung des Vollzugsrates (1947) und des Konsultativrates für Poststudien (1957) bestand keine Notwendigkeit mehr, Verwaltungskonferenzen oder Sonderkommissionen einzuberufen.

Artikel IV des Dritten Zusatzprotokolls:

Das Internationale Büro des Weltpostvereins wird unter die Aufsicht des Vollzugsrates dieser Organisation gestellt.

Der Vollzugsrat ist ein Organ des Weltpostvereins, das sich aus 40 Mitgliedsländern des Vereins zusammensetzt, die vom Kongreß nach geographi-

schen Gesichtspunkten gewählt werden. Der Vollzugsrat ist in der Zeit zwischen zwei Kongressen für die Fortführung der Arbeiten des Vereins verantwortlich; er koordiniert und überwacht die Tätigkeit aller Vereinsorgane.

Mit dieser Änderung hat die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ihre Funktion als „Aufsichtsbehörde“ des Internationalen Büros verloren. Die Schweiz ist damit einverstanden.

Artikel V des Dritten Zusatzprotokolls:

Es wird lediglich die Reihenfolge der in Artikel 31 der Satzung angeführten Urkunden des Weltpostvereins geändert.

Artikel VI des Dritten Zusatzprotokolls:

Dieser Artikel sieht den Beitritt derjenigen Mitgliedsländer, welche die (neuen) Urkunden des Weltpostvereins noch nicht unterzeichnet haben, vor.

Artikel VII des Dritten Zusatzprotokolls:

Das Dritte Zusatzprotokoll ist — wie auch alle anderen vom XIX. Weltpostkongreß in Hamburg 1984 beschlossenen Urkunden des Weltpostvereins — am 1. Jänner 1986 in Kraft getreten.

2. Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins

Die Allgemeine Verfahrensordnung regelt die Zusammensetzung, die Bestellung und die Arbeitsweise der Organe des Weltpostvereins. Sie beinhaltet auch die Bestimmungen über die Finanzen des Vereins und die Schiedsgerichtsbarkeit.

Artikel 102 der Allgemeine Verfahrensordnung:

Die Kompetenzen des Vollzugsrates wurden — im Sinne der bestehenden Übung — ergänzt. Darüber hinaus wurde der Vollzugsrat ermächtigt, den Mitgliedsverwaltungen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine neue Praxis oder Übergangsmaßnahmen zu empfehlen, die jedoch dem nächsten Kongreß zur Genehmigung zur Kenntnis zu bringen sind.

Diese Bestimmung soll dem Weltpostverein und den Verwaltungen seiner Mitgliedsländer ermöglichen, in außergewöhnlichen Situationen entsprechend flexibel zu reagieren.

Artikel 119 der Allgemeinen Verfahrensordnung:

Die Fristen für die Einbringung der Kongreßvorschläge wurden teilweise geändert. Damit soll vermieden werden, daß wichtige — insbesondere die Satzung und die Allgemeine Verfahrensordnung betreffende — Vorschläge erst unmittelbar vor dem Beginn eines Kongresses vorgebracht werden.

Artikel 124 der Allgemeinen Verfahrensordnung:

Es wurden für die Jahre 1986 bis 1990 die Höchstbeträge der jährlichen Ausgaben des Vereins festgesetzt; diese dürfen nicht überschritten werden.

Artikel 125 der Allgemeinen Verfahrensordnung:

Für die Mitgliedsländer des Weltpostvereins wurden drei neue Beitragsklassen geschaffen:

- eine Klasse zu 40 Einheiten,
- eine Klasse zu 35 Einheiten,
- eine Klasse zu 0,5 Einheiten, die jedoch den am wenigsten entwickelten Ländern vorbehalten ist.

Darüber hinaus steht es jedem Mitgliedsland frei, eine 50 Einheiten übersteigende Anzahl von Beitragseinheiten zu leisten.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (Naturkatastrophen u. dgl.) kann der Vollzugsrat auf Antrag des betroffenen Mitgliedslandes eine Herabstufung genehmigen.

3. Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift

Der Weltpostvertrag (im folgenden „Vertrag“ genannt) ist die rechtliche Grundlage des internationalen Briefpostverkehrs. Das Schlußprotokoll und die Ausführungsvorschrift enthalten ergänzende Bestimmungen.

Artikel 4 des Vertrages:

Die Aufgabeverwaltung ist nunmehr berechtigt, den Absendern von Briefsendungen die Beförderungsgebühren, die besonderen Gebühren und die Flugzuschläge zurückzuzahlen, wenn die Beförderungsleistung wegen der Unterbrechung von Diensten zur Gänze oder teilweise nicht erbracht worden ist.

Artikel 9 des Vertrages:

Die Darstellung und Motive der Postmarken sollen der Präambel der Satzung des Weltpostvereins und den von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüssen entsprechen.

Die Verwaltungen werden eingeladen, bei der Auswahl der Motive ihrer Markenausgaben Themen und Darstellungen beleidigender Art zu vermeiden; es sollen vielmehr Motive gewählt werden, die geeignet sind, zur Verbreitung der Kultur, Stärkung der Beziehungen zwischen den Völkern und Aufrechterhaltung des Friedens beizutragen.

Auf Sonderpostmarken soll in arabischen Ziffern die Jahreszahl des Ausgabejahres aufscheinen.

Artikel 10 des Vertrages:

Die Formblätter des Auslandspostdienstes sowie allfällige Durchschriften sind so auszufüllen, daß alle Eintragungen sehr gut lesbar sind. Dem ausländischen Dienst sind stets die Originale zu übermitteln.

Artikel 11 des Vertrages:

Die Gültigkeitsdauer der Postausweiskarten beträgt künftig zehn Jahre.

Artikel 19 des Vertrages:

Die Grundgebühren für Briefsendungen wurden auf Grund eingehender Gestehungskostenermittlungen innerhalb des Weltpostvereins neu festgesetzt. Sie bilden die Grundlage für die Festsetzung der Auslandsgebühren in den einzelnen Mitgliedsländern.

Die Postverwaltungen können übereinkommen, das Höchstgewicht für Päckchen auf 2 Kilogramm zu erhöhen.

Artikel 28 des Vertrages:

Die Abdrucke der amtlichen Wertzeichenautomaten der Postverwaltungen sind nun gleichfalls zur Freimachung von Postsendungen zugelassen.

Artikel 31 des Vertrages:

Der Wert des Internationalen Antwortscheines entspricht nun der in Artikel 19 § 1 WPV angeführten oberen Grenze für die Gebühr eines Briefes bis 20 Gramm (2,25 Goldfranken = 0,74 SZR). Der von den Postverwaltungen festgesetzte Verkaufspreis darf diesen Wert nicht unterschreiten.

Artikel 36 des Vertrages, Artikel XII des Schlußprotokolls:

Wird eine Sendung, die zu Unrecht zur Beförderung angenommen wurde (somit eine Sendung, die gegen eine Verbotsbestimmung des Artikels 36 verstößt), weder an den Aufgabort zurückgesendet noch an den Empfänger abgegeben, so ist die Aufgabeverwaltung unverzüglich über die weitere Behandlung dieser Sendung zu verständigen. Diese Verständigung hat das Verbot, dem die Sendung unterliegt, sowie die Gegenstände, die zu ihrer Beschlagnahme Anlaß gaben, genau anzuführen.

Afghanistan, Bulgarien, die Demokratische Volksrepublik Jemen, die Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Mexiko, Pakistan, Polen, der Sudan, die Ukraine, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Weißrußland haben gegen diese Bestimmungen einen Vorbehalt angemeldet.

Artikel 52 des Vertrages:

Die völlige Beraubung bzw. die völlige Beschädigung des Inhalts einer Einschreibsendung ist dem Verlust der Sendung gleichzuhalten, wenn der Schaden entweder vor oder bei der Abgabe festgestellt wird oder wenn der Empfänger — im Falle der Rücksendung der Absender — bei der Übernahme der gänzlich beraubten bzw. gänzlich beschädigten Sendung Vorbehalte macht.

Artikel 61 bis 70 des Vertrages, Artikel 170 bis 190 der Ausführungsvorschrift:

Die Vergütungssätze für Durchgangs- und Endvergütungen im internationalen Briefpostverkehr wurden erhöht.

Das Ermittlungs- und Abrechnungsverfahren der Durchgangs- und Endvergütungen der Erdwegbriefpost wurde grundlegend geändert.

Artikel 79 des Vertrages:

Die Verwaltungen haben alle Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der den Flugpostkartenschlüssen zukommenden vorrangigen Behandlung sicherzustellen.

Artikel 80 und 81 des Vertrages, Artikel 201 der Ausführungsvorschrift:

Die Nach- und Rücksendung von Flugpostbriefen und -postkarten hat nunmehr stets auf dem schnellsten Wege zu erfolgen.

Artikel 83 bis 87 des Vertrages, Artikel 222 der Ausführungsvorschrift:

Die Bestimmungen über die Abrechnung der Flugbeförderungskosten wurden ergänzt.

Artikel 89 und 90 des Vertrages, Artikel 223 bis 225 der Ausführungsvorschrift:

Die Bestimmungen über die Beförderung von Erdwegpost auf dem Luftweg wurden neu gefaßt.

Artikel 113 der Ausführungsvorschrift:

Dienstvermerke und dienstliche Klebezettel sind auf der Anschriftseite der Sendung — möglichst in der linken oberen Ecke, gegebenenfalls unterhalb des Namens und der Anschrift des Absenders — anzubringen.

Die auf eine Postgebührenfreiheit hinweisenden Vermerke — wie „Service des postes“ (Postdienst), „Cécogrammes“ (Blindensendung) und dergleichen — müssen jedoch weiterhin auf der Anschriftseite in der rechten oberen Ecke aufscheinen.

Artikel 116 und 161 der Ausführungsvorschrift:

Die Bestimmungen über den Versand von besonderen Drucksachenbeuteln wurden ergänzt. Diese Sendungen können nun nach allen Ländern — mit Ausnahme von Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika — eingeschrieben aufgegeben werden.

Artikel 118 und 121 der Ausführungsvorschrift:

Sendungen mit dringenden Medikamenten und radioaktiven Stoffen sind besonders zu kennzeichnen.

Artikel 122 der Ausführungsvorschrift:

Für Büchersendungen wurde die Anwendung moderner Verpackungstechniken ermöglicht; derartige (Drucksachen-)Sendungen können jedoch zur Prüfung ihres Inhaltes geöffnet werden.

Artikel 123 der Ausführungsvorschrift:

Die Aufgabeverwaltung kann auch Umschläge mit mehr als einem Fenster zulassen.

Artikel 125 der Ausführungsvorschrift:

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Postkarten wurden ergänzt.

Artikel 131 der Ausführungsvorschrift:

Einschreibsendungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Artikel 135 der Ausführungsvorschrift:

Rückscheine sind künftig in erster Linie vom Empfänger zu bestätigen. Ist dies nicht möglich, so hat eine nach den Vorschriften des Bestimmungslandes ermächtigte Person die Bestätigung der Übernahme der Sendung vorzunehmen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann auch ein Beamter des Bestimmungsamtes den Rückschein vordrucksgemäß ergänzen.

Artikel 147 der Ausführungsvorschrift:

Die Bestimmungen über das Nachforschungsverfahren wurden ergänzt.

Artikel 153 bis 160 sowie 203 bis 213 der Ausführungsvorschrift:

Die Bestimmungen über die Weiterleitung der Postsendungen wurden ergänzt.

4. Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift

Artikel 4 des Postpaketabkommens, Artikel 116 der Ausführungsvorschrift:

Flugpostpakete werden mit Vorrang auf dem Luftwege befördert. Erdwegpakete können mit beschränktem Vorrang auf dem Luftwege befördert werden (S.A.L.).

Artikel 29, 33 und 34 des Postpaketabkommens:

Pakete sind nicht mehr an den Aufgabeort, sondern an den Absender zurückzusenden, das heißt an jenen Ort bzw. in jenes Land, in dem der Absender wohnt.

Artikel 39 des Postpaketabkommens:

Die Höchstbeträge für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung von Paketen ohne Wertangabe wurden hinaufgesetzt.

Bei Verlust, völliger Beraubung oder völliger Beschädigung auf Grund höherer Gewalt hat der Absender nun Anspruch auf Erstattung aller bezahlten Gebühren.

Artikel 46 bis 48 des Postpaketabkommens:

Die Anfangs- und Endgebührenanteile, die Durchgangs- und Seegebührenanteile wurden erhöht.

Für Flugpostpakete, die im offenen Durchgang befördert werden, kann die Zwischenverwaltung einen Gebührenanteil je Paket verlangen.

Artikel 121 der Ausführungsvorschrift:

Die Bestimmungen über die Übermittlung der Begleitpapiere zu Paketen wurden geändert.

5. Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift

Artikel 2 des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens:

Für den Austausch der Postanweisungen zwischen den Verwaltungen ist neben den bisherigen Verfahren nun auch ein „gemischtes Verfahren“ vorgesehen.

Artikel 4 des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens:

Der Höchstbetrag für Postanweisungen wurde von 5 000 auf 7 000 Goldfranken = 2 286,83 SZR hinaufgesetzt.

Artikel 6 des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens:

Der Rahmen für Postanweisungsgebühren wurde erweitert.

Artikel 9 des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens:

Der Absender kann auch auf der Vorderseite des Abschnittes zur Postanweisung besondere Mitteilungen für den Empfänger anbringen.

Hat der Absender einer Anweisung die Auszahlung zu eigenen Händen verlangt, und ist der Empfänger nicht in der Lage, die Auszahlung durch seine Unterschrift zu bestätigen (zB wegen Behinderung oder Krankheit), so ist die Auszahlung in Gegenwart des Empfängers an dessen Beauftragten vorzunehmen.

Artikel 11 des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens:

Postanweisungen können nun nach allen Ländern nachgesendet werden, mit denen der Postanweisungsverkehr eingerichtet ist.

Anlässlich der Nachsendung sind die Postanweisungsgebühr und gegebenenfalls die Telegrammgebühr durch Abzug vom Anweisungsbetrag einzuheben.

Artikel 28 des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens:

Die der Bestimmungsverwaltung zustehenden Vergütungssätze wurden erhöht.

Artikel 103 der Ausführungsvorschrift:

Es wurden Postanweisungsformblätter geschaffen, die für die maschinelle Ausfertigung geeignet sind; die Angaben sind maschinell lesbar.

142 der Beilagen

5

Artikel 105, 133 und 146 der Ausführungsvorschrift:

Die Bestimmungen über die Ausfertigung der Postanweisungen wurden ergänzt.

Artikel 108 der Ausführungsvorschrift:

„Postlagernd“ beanschriftete Postanweisungen oder Postanweisungen, die an Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in Hotels, Pensionen oder anderen öffentlichen Beherbergungsbetrieben gerichtet sind, und deren Betrag eine bestimmte Höhe übersteigt, sind entweder amtlich einzuschreiben oder auf telegraphischem Wege zu übermitteln.

6. Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift

Im Postscheckabkommen und dessen Ausführungsvorschrift wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

7. Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift

Artikel 17 des Postnachnahmeabkommens:

Die von der Aufgabeverwaltung an die Verwaltung des Bestimmungslandes zu leistende Vergütung wurde erhöht.

8. Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift

Im Postauftragsabkommen und dessen Ausführungsvorschrift wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

9. Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift

Im Postzeitungsabkommen und dessen Ausführungsvorschrift wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

Die Urkunden des Weltpostvereins enthalten gesetzändernde und gesetzergänzende Regelungen; ihr Abschluß bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Verkehrsausschuß hat das gegenständliche Vertragswerk in seiner Sitzung am 12. Mai 1987 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an

der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Freda Blau-Meissner, Ing. Hobl, Probst und Reicht beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der vorliegenden völkerrechtlichen Verträge zu empfehlen. Einstimmig wurde weiters beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung der vorliegenden Verträge zu unterbreiten.

Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG im vorliegenden Fall entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß der Staatsverträge
Drittes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift
Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift
Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift
Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift
Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift
Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift und
Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift
(15 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG sind die angeführten Staatsverträge dadurch kundzumachen, das sie zur öffentlichen Einsicht bei
 - a) dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
 - b) den Post- und Telegraphendirektionen sowie
 - c) den Postämtern
aufgelegt werden.

Wien, 1987 05 12

Vonwald
Berichterstatter

Schmölz
Obmann